Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

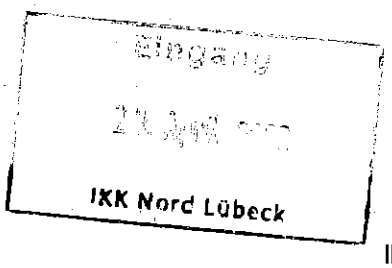

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

IKK Nord
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20. April 2009
Mein Zeichen: VIII 212 - 424.123-001
Meine Nachricht vom:

Markus Küßner
markus.kuessner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5582
Telefax: 0431 988-5416

27. April 2009

18. und 19. Satzungsnachtrag der IKK Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat hat den 18. und 19. Satzungsnachtrag beschlossen.

Ich habe die Nachträge genehmigt. Die mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigungen füge ich für Ihre Akten bei.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Küßner

Anlage

Beschlussfassung

zur Änderung der Satzung
der IKK Nord
- beschlossen in der VR-Sitzung am 31.03.2009, hier 18. Nachtrag -

Regelung ab 01.04.2009
- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -

Der § 21 (2) – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten - der Satzung der IKK Nord erhält folgende neue Fassung:

(2) Bei Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung wird Arbeitgebern und Versicherten ein Bonus gewährt, wenn die „Gesundheitswerkstatt kompakt" oder die „Gesundheitswerkstatt intensiv" umfassend und erfolgreich durchgeführt wurde. Die im Betrieb beschäftigten Versicherten der IKK Nord erhalten einen Betrag von 60 EUR erstattet. Der Arbeitgeber erhält 60 EUR für jeden im Betrieb beschäftigten Versicherten der IKK Nord.

eten:

Nachtrag tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Lübeck, den 31.03.2009

DIENSTSIEGEL

Verwaltungsratsvorsitzender:

Peter Ladehoff

.....

Genehmigungsvermerk (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein):

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 212 - 424.123-001

Der 18. Nachtrag zur Satzung der Innungskrankenkasse Nord wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 27. April 2009

Markus Küßner

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE, JUGEND UND SENIOREN
19
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Beschlussfassung

zur Änderung der Satzung
der IKK Nord
- beschlossen in der VR-Sitzung am 31.03.2009; hier 19. Nachtrag -

Regelung ab 01.05.2009
- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -

Der § 38 - Bemessung und Fälligkeit der Umlagen – der Satzung der IKK Nord erhält folgende Fassung:

§ 38

Bemessung und Fälligkeit der Umlagen

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach

1. § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren)	a. 2,30 v. H. b. 2,50 v. H. c. 1,80 v. H. d. 1,10 v. H.
2. § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren)	0,15 v. H.

(2) $_1$Die am Ausgleich beteiligten Arbeitgeber können jeweils für das Folgejahr abweichend vom Abs. 1 Nr. 1 Bst. a. einen Umlagesatz nach Abs. 1 Nr. 1 Bst. b. bis d. wählen. $_2$Erfolgt keine Wahl, gilt der Umlagesatz nach Abs. 1 Nr. 1 Bst. a.. $_3$Arbeitgeber, die erstmals einen Arbeitnehmer bei der IKK Nord anmelden, können das Wahlrecht bei der Anmeldung des Arbeitnehmers ausüben.
$_4$Die Wahl ist schriftlich zu erklären und für die Dauer eines Kalenderjahres bindend.
$_5$Die Wahl des Umlagesatzes gilt über das Kalenderjahr hinaus, soweit sich der Arbeitgeber nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres abweichend erklärt.
$_6$Vom 01.05.2009 bis zum 01.12.2009 ist eine Wahl zukunftsorientiert zum 01. eines Monats möglich, die dann auch für das Jahr 2010 gilt.

(3) Die Umlage berechnet sich entsprechend § 7 Abs. 2 AAG aus den Arbeitsentgelten, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

(4) Bei der Berechnung der Umlage für die Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des § 3 Abs. 3 EFZG kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, nicht zu berücksichtigen; gleiches gilt für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23 a SGB IV.

(5) Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Die Fälligkeit der Umlagen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AAG richtet sich nach § 14 Abs. 1 der Satzung.

Der § 39 – Höhe und Fälligkeit der Erstattung, Vorschüsse – der Satzung der IKK Nord erhält folgende neue Fassung:

§ 39

Höhe und Fälligkeit der Erstattungen, Vorschüsse

(1) $_1$Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt

nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a. 75 v. H.
nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b. 80 v. H.
nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c. 60 v. H.
nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d. 40 v. H.

des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts ohne den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
$_2$ Die Höhe des nach Satz 1 maßgeblichen Arbeitsentgelts ist begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

(3) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der darauf entfallenden Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI.

(4) $_1$Die Erstattung wird auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. $_2$Sie erfolgt, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und § 9 Abs. 1 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 11 MuSchG oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlt hat.

(5) Die IKK kann auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 1 AAG gewähren.

Inkrafttreten:

Der Nachtrag tritt zum 01.05.2009 in Kraft.

Lübeck, den 31.03.2009

DIENSTSIEGEL

alternierender Verwaltungsratsvorsitzender:

Arbeitgebervertreter

Karl Bollmann

.....

Genehmigungsvermerk (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein):

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Az.: VIII 212 - 424.123-001

Der 19. Nachtrag zur Satzung der Innungskrankenkasse Nord wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 27. April 2009

Markus Küßner

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE, JUGEND UND SENIOREN
19
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN